

Besondere Bedingung Nr. 9506

Seilbahnunternehmen mit Deckung des Pistenrisikos - Exzedentendeckung

Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem Bestand und Betrieb von Aufstiegshilfen;
- dem Bestand und Betrieb von Schipisten, Routen, Schiwegen und Loipen;
- dem Bestand und Betrieb von Schnee- und Beschneiungsanlagen, inkl. Druckrohrleitungen und Speicher;

die im Fragebogen für Seilbahnunternehmen vom [KLDATUM] beschrieben und beantragt wurden und für die eine Gewerbeberechtigung gegeben ist.

Pauschalversicherungssumme/ Jahreshöchstersatzleistung/ Versicherungsbedingungen

1. Der gegenständliche Versicherungsvertrag stellt eine Exzedentenversicherung dar, dies bedeutet, dass der Versicherungsschutz für das versicherte Risiko gemäß gegenständlicher Versicherungsurkunde erst nach dem im Punkt 4 vereinbarten Selbstbehalt einsetzt. Die Gültigkeit dieses Vertrages ist gebunden an den aufrechten Bestand des Basisvertrages bei der [KLANST] mit der Vers.Urkunde Nr. [KLPOLNR] entsprechend dem Stand der übermittelten Versicherungsurkunde vom [KLDATUM2].
2. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2003) der Allianz Elementar Vers. AG sowie gegenständliche und allenfalls vereinbarte weitere Besondere Bedingungen zugrunde.
3. Die Versicherungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden gemeinsam EUR [KLVSE] nach EUR [K-LVSE2] insgesamt je Versicherungsfall.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSBH2] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
5. Abweichend von Art. 5, Pkt. 2. AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das **Einfache** der gemäß Pkt. 3. vereinbarten Versicherungssumme.

Weitere Vereinbarungen

1. Bahnen gemäß EKHG mit Deckung des Pistenrisikos

- 1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG, dass die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.
- 1.2 Für im Zuge der Beförderung eingetretene Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB Versicherungsschutz. Er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen gleichgültig welcher Art oder Verwechslung dieser Sachen.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten, Routen, Schiwegen und Loipen.
- 1.4 Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und Verwendung von Pistenmaschinen und/oder -geräten sowie aus der Durchführung von Lawinensprengungen und Lawinenauslösungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der versicherten Schipisten (nicht jedoch die Tätigkeit der Lawinenkommissionen). Weiters gilt der Betrieb und der Bestand von Schnee- und Beschneiungsanlagen, inklusive Druckrohrleitungen und Speicher mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes.

Hiefür gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Pauschalversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 2.500.000,00 für alle Risiken gemäß dieser Besonderen Bedingung Pkt. 4.. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur subsidiär zu allenfalls anderweitig bestehenden Versicherungen geboten und gilt nicht zusätzlich zu diesen.

2. Ansprüche der Arbeitnehmer

Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB lautet abgeändert wie folgt:

Mitversichert sind im Rahmen von Abschnitt A, Z. 1, Pkte. 1. und 2. EHVB Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch mit Ausschluss von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

3. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

4. Örtlicher Geltungsbereich - Auslandsdeckung für Europa

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1., 1. Absatz bezieht sich ausschließlich auf Schadenereignisse aus

- dem Bestand und Betrieb von Aufstiegshilfen jeglicher Art;
- dem Bestand und Betrieb von Schipisten, Routen, Schiwegen und Loipen;
- dem Bestand und Betrieb von Schnee- und Beschneiungsanlagen, inkl. Druckrohrleitungen und Speicher

die im Fragebogen für Seilbahnunternehmen vom [KLDATUM] beschrieben und beantragt wurden und für die eine Gewerbeberechtigung gegeben ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes.

4.2 In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

4.3 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

5. Regulierungsklausel

5.1 Für die jährliche Prämienregulierung finden grundsätzlich die Bestimmungen des Art. 11, Pkt. 3. AHVB Anwendung.

5.2 Teilweise abweichend von Art. 11, Pkt. 3.1 AHVB wird folgendes vereinbart:

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung der Prämie für jenen Zeitraum vorzunehmen, auf den sich die Angaben beziehen. Die Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode wird gleichzeitig durch Anhebung bzw. Senkung auf den Betrag vorläufig reguliert, der sich aus der Abrechnung der vorangegangenen Versicherungsperiode ergibt und die Vorausprämie für die nächstfolgende Versicherungsperiode mit dem gleichen Betrag vorläufig festgesetzt.

Der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie sowohl für die vorangegangene als auch für die laufende

Versicherungsperiode ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

6. Prämienberechnung

Die Jahresprämie für den gegenständlichen Versicherungsvertrag beträgt [KLPRM]‰ des jährlichen Umsatzes der versicherten Risiken, zuzüglich derzeit 11% Versicherungssteuer. Die Mindestprämie beträgt EUR [KLMINDPR], zuzüglich derzeit 11% Versicherungssteuer.

7. Kündigung mehrjähriger Verträge mit Dauerrabatt

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen haben beide Vertragspartner das Recht, gegenständlichen Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (=Hauptfälligkeit der Prämie) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleiben davon unberührt.

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie oder sonstige Vorteile gewährt, so kann er bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Dies gilt nicht bei Kündigung durch den Versicherer gemäß dieser Besonderen Vereinbarung.

8. Individuelle Vereinbarungen:
